

Rechtliche Regelungen in Bezug auf Durchlässigkeit

Bestehende Wechselbedingungen zum allgemein bildenden Gymnasium (gültig 2010/11)

GS/MS	GY	Bedingungen	Rechtsgrundlage
nach Klassenstufe 4	in Klassenstufe 5	- Übergang mit Notendurchschnitt 2,0 und besser aus MA/DE/SU - bei Notendurchschnitt schlechter 2,0 erfolgt auf Antrag Eignungsprüfung	- § 21 SOGS i.V.m. § 32 Abs. 1 SOGY - § 33 SOGY
nach Klassenstufe 5	in Klassenstufe 6 (Änderung ab 2011/12)	- Übergang möglich, wenn Durchschnitt der Noten in den Fächern DE/MA/EN als auch der Durchschnitt in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist - bei Notendurchschnitt 2,5 und schlechter Aufnahmeprüfung	- § 9 SOMIAP i.V.m. § 32 Abs. 1 SOGY - § 33 SOGY
nach Klassenstufe 6	in Klassenstufe 7	- siehe vorherige Regelung	S.o.
nach Klassenstufe 7	in Klassenstufe 8	- Übergang möglich, wenn Durchschnitt der Jahresnoten in den Fächern DE/MA/EN und auch Durchschnitt in allen anderen Fächern besser als 2,0 ist	- § 35 Abs. 1 SOGY
nach Klassenstufe 8	in Klassenstufe 9	- siehe vorherige Regelung	S.o.
nach Klassenstufe 9	in Klassenstufe 10	- siehe vorherige Regelung	S.o.
nach Klassenstufe 10	in Klassenstufe 10	- Übergang möglich, wenn der Durchschnitt der Jahresnoten in den Fächern DE/MA/EN und auch Durchschnitt in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist	- § 32 Abs. 2 SOGY